

## Positionspapier zur Frankenstärke

### 1. Feststellungen

- Seit der Finanzkrise im Jahr 2008 sind die Schweizer Tourismus-Produkte und -Dienstleistungen aufgrund des Wechselkurses für Gäste aus dem Euro-Raum zwischen 30 und 40 Prozent teurer geworden. Im Gegenzug ist der Euro-Raum im gleichen Ausmass für Gäste aus der Schweiz günstiger geworden.
- Es ist mit deutlichen Rückgängen der Gäste aus dem Euro-Raum zu rechnen. Aber, und dies dürfte schmerzlicher sein, auch mit Rückgängen von Schweizer Gästen, die ihre Ferien bzw. Tagesausflüge ins nahe Ausland verlegen. Richtig spürbar dürften die Auswirkungen vor allem ab Sommer 2015 und dann in der Wintersaison 2015/16 werden.
- In dieser herausfordernden Zeit, sind die Zweitwohnungseigentümer gern gesehene und treue Gäste, die mithelfen die Auswirkungen der Frankenstärke ein wenig zu dämpfen.
- 15 bis 20 Prozent Preisdifferenz liessen sich bis zum Euro-Mindestkurs von CHF 1.20 mit Qualitätsunterschieden und Mehrwerten kommunizieren. Dies ist jetzt jedoch kaum mehr möglich. 30 bis 40 Prozent Preisunterschied lassen sich nicht mehr rechtfertigen. Soviel besser sind die Schweizer Tourismusprodukte einfach nicht. Chancen haben primär einzigartige, nur schwer kopierbare Produkte (Ruinaulta, Rheinquelle, Unesco Welterbe Bernina, Kloster St. Johann oder Tektonikarena Sardona, Bernina Massiv – Diavolezza/Corvatsch etc.).
- Die Aufwertung des Schweizer Frankens um 15 bis 20 Rappen ist ein Kostenschock, der für die Bergbahnunternehmen nur schwer verkraftbar sein wird. Kommt hinzu, dass die Bergbahnunternehmen aufgrund der Witterungsbedingungen alles andere als optimal in die Wintersaison 2014/15 gestartet sind. Es ist mit Liquiditätsengpässen, Aufschub von Investitionen, Personaloptimierungen und weiteren, teils markanten Restrukturierungsmassnahmen zu rechnen.
- Der runde Tisch „Frankenstärke - Auswirkungen und Entwicklungen in Graubünden“ vom 4. Februar 2015 ergab, dass die Unternehmen von einem langfristig starken Franken ausgehen müssen und dass in einer solchen Situation weder Subventionen noch Konjunkturprogramme ein adäquates Mittel darstellen. Alle Beteiligten waren sich im Grundsatz einig, dass primär Kosten reduziert und das Produkt verbessert werden muss. Hierbei sind jedoch nicht nur die Unternehmen gefordert, sondern auch die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinden) und die Sozialpartner.

## 2. Position Bergbahnen Graubünden (BBGR):

BBGR unterstützt im Grundsatz die Haltung des runden Tisches vom 4. Februar 2015. Konkret sieht BBGR vier Stossrichtungen um die „Krise“ zu bewältigen:

- Kostenoptimierung bei den Unternehmen (Optimierung Personaleinsatz, Pooling des Einkauf und von Verwaltungstätigkeiten, verschieben von Investitionen/Projekten, Angebotsoptimierungen etc.)
- Verbesserung der Rahmenbedingungen von Bund und Kanton als Unterstützung zur Senkung der Kosten und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Angebots/Produkts.
- Förderprogramme: Diese sind als unterstützend zu betrachten, aber keinesfalls als Rechtfertigung für suboptimale Rahmenbedingungen oder als Forderung der Unternehmen. Die Unternehmen ziehen optimale Rahmenbedingungen, bei welchen sie sich unternehmerisch entfalten können, Förderprogrammen klar vor. Förderprogramme sollen grundsätzlich bei der Produktentwicklung (Konzept und Infrastruktur) und der Zusammenarbeit der touristischen Leistungsträger unterstützend wirken, aber auf keinen Fall in das unternehmerische Handeln eingreifen oder gar steuernd wirken.
- Erhöhen der Marketinganstrengungen im Inland und ausserhalb des Euro-Raums mit dem Ziel die Ausfälle von Gästen aus dem Euro-Raum durch Schweizer oder Gäste aus anderen Märkten aufzufangen und den Rückgang der Schweizer Gäste möglichst gering zu halten.

## 3. Forderungen an die öffentliche Hand

### a) Im Grundsatz:

- Verhängen eines Kostenmoratoriums (Steuern, Abgaben, Gebühren) auf Ebene Bund und Kanton
- Vorantreiben von Projekten und Vorlagen, welche die Unternehmen kostenmässig entlasten oder die Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit verbessern
- Initiieren von Aufgaben-, Prozess- und Organisationsüberprüfungen in der Verwaltung mit dem Ziel Einsparungen für die Unternehmen und/oder schnellere und einfachere Verfahren zu definieren
- Förderprogramme auf marktsteuernde Auflagen und Verpflichtungen hin zu überprüfen und von diesen befreien. Strukturhaltende Massnahmen sind per se abzulehnen.

b) Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Optimierung der Kosten

*Im Einflussbereich des Kantons (Grosser Rat, Regierung, Verwaltung):*

- **Teilrevision kantonales Raumplanungsgesetz (One Stop Shop)**

Das ARE ist mit den notwendigen Kompetenzen zu versehen, damit Planungen und Bewilligungsprozesse für Bauten ausserhalb der Bauzone (BaB) schlanker und termingetreuer über die Bühne gehen. Soll das ARE, wie gesetzlich vorgesehen, als One-Stop-Shop respektive Koordinationsstelle fungieren, ist es mit den formellen Rechten auszustatten (Projektmanagement-Kompetenzen). Zusätzlich sind volks- und regionalwirtschaftlich relevante Projekte von der Regierung von Beginn an mit dem notwendigen Support (im Grundsatz bewilligen; bei Herausforderungen Lösungen suchen) zu versehen.

Lead: Regierung Kanton Graubünden, DVS

- **Einführung einer „vorgelagerten“ Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Umweltbereichen (Boden, Wasser, Klima, Luft, Energie, Natur- und Landschaft, Flora und Fauna etc.) auf kantonaler Ebene**

Die Bergbahnen tätigen 90% ihrer Investitionen ausserhalb der Bauzone und sehen sich aufgrund dessen mit den verschiedensten Umweltthemen konfrontiert (Boden, Luft, Wasser, Klima, Energie, Natur- und Landschaft etc.). Hierbei ist festzustellen, dass bei der gemäss Raumplanungsgesetz notwendigen Interessensabwägung jeweils aus allen Umweltbereichen Maximalforderungen angemeldet werden, obwohl die einzelnen Umweltbereiche teilweise in Konkurrenz stehen. Unsere Erfahrungen zeigen auch, dass die Priorisierung letztlich meist personenabhängig ist. BBGR fordert deshalb vor der eigentlichen Interessenabwägung (Raum, Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) eine vorgelagerte Interessenabwägung im Umweltbereich durch das ANU. Die Interessenabwägung sollte sich an die Vorgaben der kantonalen Prioritäten bei der Umweltpolitik halten, welche von Regierung oder Parlament definiert worden sind.

Lead: Regierung Kanton Graubünden

- **Prüfperimeter für Bodenverschiebungen**

Der Prüfperimeter für Bodenverschiebungen ist, wie mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) an der Sitzung vom 4. Februar 2015 besprochen, verhältnismässig und kostengünstig umzusetzen. Die vom ANU in Aussicht gestellte Unterstützung (Definition der Anforderungen für die Bodenuntersuchungen, finanzielle Beiträge um möglichst schnell die relevanten Masttypen zu evaluieren) ist zu gewährleisten.

Lead: ANU

- **Wirtschaftsentwicklungsbericht**

Die im Rahmen der Beratung des Wirtschaftsentwicklungsbericht vom Grossen Rat und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben definierten Massnahmen sind umzusetzen.

Lead: Regierung Kanton Graubünden, Kommission für Wirtschaft und Abgaben

- **Sondernutzungszone für touristische Intensiverholungsgebiete analog den Gewerbezon**

Einführung einer Sondernutzungszone in den touristischen Intensiverholungsgebieten, die es ermöglicht touristische Infrastrukturprojekte ausserhalb der Bauzone schneller und unkomplizierter zu genehmigen. Wie in der Gewerbezone müssen in der Sondernutzungszone touristische Projekte im Grundsatz Vorrang haben. Es ist nicht mehr über die Realisierung zu diskutieren, sondern nur noch über die gesetzeskonforme Umsetzung.

Lead: Regierung Kanton Graubünden

- **Optimierung der administrativen Abläufe und der erforderlichen Anforderungen bzw. Unterlagen sowie von Gebührensenkungen im Generellen**

Aufgaben-, Prozess- und Organisationsüberprüfungen bei der kantonalen Verwaltung (z.B. Lohnadministration für ausländische Mitarbeiter, Quellensteuerabrechnung usw.), die auf die Beschleunigung von Verfahren abzielen. Auf die sich rasant verändernde Marktsituation müssen die Unternehmen schnell reagieren können. Angebote bzw. Produkte müssen den Bedürfnissen und Trends angepasst werden können. Hierzu gehören auch Infrastrukturen. Bewilligungsverfahren werden oftmals durch Einsprachen soweit verzögert, dass in der Zwischenzeit ausländische Mitbewerber wichtige „Themenfelder“ besetzen können. Nebst der Verfahrensbeschleunigung ist deshalb auch eine schnelle Behandlung von Einsprachen von grosser Bedeutung.

Lead: Regierung Kanton Graubünden

- **Einrichten einer befristeten Ombudsstelle**

Die Regierung bezeichnet eine befristete, neutrale Ombudsstelle, an welche sich Unternehmen für Vorschläge zum Abbau der administrativen Belastung wenden können („Institution zum Schutze des Unternehmertums“).

Lead: Regierung Kanton Graubünden

*Im Einflussbereich des Bundes, wo der Kanton (Regierung) und die Bündner Bundesparlamentarier unterstützend bzw. fordernd wirken müssen:*

- **Teilweise Befreiung der Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer**

Die motionsgetreue Umsetzung der teilweisen Befreiung der Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer ist per 1. Februar 2016 umzusetzen. Die Koppelung mit einer Partikelfilterpflicht ist zu verwerfen. Dies nicht weil sich die Seilbahnbranche grundsätzlich gegen einen Partikelfilter für Pistenfahrzeuge wehrt, sondern weil bis im Jahr 2019 keine Pistenfahrzeuge, welche die Abgasnormen erfüllen (SCR Technologie) mit Partikelfilter erhältlich sein werden. Die Bergbahnunternehmen werden mit einer Auflage des Bundes bestraft, die nicht erfüllbar ist, da die im Gesetz vorgeschriebenen Motorsysteme auf dem Markt gar nicht erworben werden können.

Bei den grossen Bündner Bergbahnunternehmen, die rund 80% des Umsatzes erwirtschaften, dürfte die Rückerstattung der Mineralölsteuer im Durchschnitt etwa bei CHF 400'000 pro Jahr liegen. Ausgehend von einem Zinssatz von 2% könnten damit rund CHF 20 Mio. pro Unternehmen verzinst werden. Dies entspricht etwa dem Investment von 3 kuppelbaren Sesselbahnen oder der Verbindungsbahn von Arosa-Lenzerheide. Die Unternehmen könnten mit den Geldern durch die teilweise Rückerstattung der Mineralölsteuer notwendige Ersatzinvestitionen tätigen und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Lead: Seilbahnen Schweiz

- **Parallelimporte**

Konsequentes Aufbrechen der Kartelle, Verhindern von Kaufkraftabschöpfungen, und Zulassung von Parallel-Importen um den Unternehmen wie auch der Bevölkerung Zugang zu Produkten mit vernünftiger Marge zu gewähren.

Initiierung: Bundesparlamentarier (?)

- **Seilbahninventar**

Im Jahr 2010 hat das Bundesamt für Kultur das Schweizer Seilbahninventar in Kraft gesetzt. Das Inventar umfasst, gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) 67 Seilbahnen von nationaler und 44 Anlagen von regionaler Bedeutung sowie 18 besonders innovative Seilbahnanlagen, die weniger als 20 Jahre alt sind und deshalb noch nicht aufgenommen werden konnten. Dieses Inventar hat seit 2010 zur Folge, dass bei Investitionen in betroffene Anlagen oder bei Ersatzinvestitionen (vgl. BGE Weissenstein) durch die Unternehmen mittels Gutachten nachgewiesen werden muss, wie der denkmalpflegerische Werte erhalten wird oder warum dieser nicht erhalten werden kann. Dies führt zu abstrusen Situationen, dann nämlich, wenn das Bundesamt für Verkehr aus sicherheitstechnischen Gründen eine Konzessions- oder Betriebsbewilligungsverlängerung nicht mehr genehmigt oder wenn die Anlage schlicht nicht mehr kun-

den- und zeitgerecht ist. Dieses Inventar bringt keinen Mehrwert und bedeutet für die Branche nur Umtriebe und unnötige Zusatzkosten.

Lead: Seilbahnen Schweiz/BBGR

- **Bericht zum Seilbahngesetz und notwendige Anpassungen**

BBGR ist der Meinung, dass die in der Botschaft zum Seilbahngesetz (04.085 vom 22. Dezember 2004) definierten Ziele vom Bundesamt für Verkehr (BAV) ungenügend umgesetzt wurden. Weder sind Verfahren effizienter oder schneller geworden, noch wurde die Anpassung an die SN EN-Normen in zufriedenstellender Weise vollzogen. Das BAV hat den Schritt von der Aufsichts- und Kontrollbehörde (Mitverantwortung) zur Bewilligungsbehörde (Art. 18 SebG: Der Inhaber oder die Inhaberin der Betriebsbewilligung ist für die Sicherheit des Betriebs verantwortlich.) nicht gemacht. Eine durch Bundesparlamentarier geforderte Aufgaben-, Prozess- und Organisationsüberprüfung wäre zu begrüssen.

Lead: Seilbahnen Schweiz/BBGR

- **Seilbahngesetz/Seilbahnverordnung: Anwendung alt- und neurechtliche Normen**

Eine Seilbahn erhält aufgrund der heute geltenden Normen eine Konzession und Betriebsbewilligung für max. 25 Jahre. Aufgrund der technischen Entwicklung und Erfahrungen verändern sich im Laufe der Zeit die der Bewilligung zugrunde gelegten Normen. Mit der Folge, dass das BAV bei Konzessions- und Betriebsbewilligungserneuerungen nicht wie sonst üblich (z.B. bei Oldtimern, Energiestandards bei Liegenschaften etc.) den Besitzstand berücksichtigt und nur in begründeten Fällen technische Anpassungen verfügt, dann nämlich wenn Bedenken bzgl. Sicherheit bestehen. Nein, das BAV fordert per se Anpassungen an die neusten Normen, was die Branche Tausende von Franken kostet. Hierbei nutzt das BAV geschickt den Sachverhalt, dass es sich kein Betreiber leisten kann mit dem BAV einen jahrelangen Rechtsstreit auszufechten und hierbei seine Anlage still stehen zu lassen oder gar auf die Anlage zu verzichten. Dieser Sachverhalt bedarf zwingend einer baldigen Klärung.

Lead: Seilbahnen Schweiz/BBGR

- **Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN)**

Das bisherige BLN stammt aus dem Jahr 1977. Es basiert auf dem Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, welches 1963 auf private Initiative von Umweltverbänden geschaffen wurde. Mit der Verabschiedung des BLN durch den Bundesrat im Jahr 1977 wurde faktisch eine private Initiative zu einem Bundesinventar erhoben. Die räumliche Abgrenzung der BLN-Objekte und deren Schutzziele wurden dabei nie mit den betroffenen Akteuren (Regionen, Gemeinden, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Energie-

wirtschaft, Tourismus, Rettungswesen u.a.) diskutiert und gemeinsam entwickelt. Dem BLN fehlt damit jegliche basisdemokratische Abstützung. Die Chance dies im Zuge der Totalrevision der VBLN nachzuholen wurde verpasst. Die Inkraftsetzung der VBLN ist deshalb bis zum Zeitpunkt der Bereinigung mit Kantonen, Regionen, Gemeinden und den betroffenen Branchen zu sistieren. Das BLN generiert unnötige Kosten und verhindert die Entwicklung von Unternehmen, da es die Landschaft nur einseitig aus der Optik des Schutzes betrachtet und sämtliche Entwicklungsgedanken ausschliesst. Eine Bereinigung mit den touristischen Intensiverholungsgebieten in Graubünden ist zwingend. Das BLN-Gebiet 1908 (Julier-Maloja-Corvatsch-Bernina) ist beispielsweise das einzige BLN-Gebiet der Schweiz, welches Siedlungsgebiet und touristische Anlagen enthält.

Lead: Regierung Kanton Graubünden

- **Ausdehnung der Möglichkeiten für Ersatzmassnahmen im Rahmen des Natur- und Heimatschutzgesetzes auf andere Umweltbereiche (z.B. Energie und Klima)**

Art. 6 und 18 Natur- und Heimatschutzgesetz definieren, dass bei nicht vermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen zu tätigen sind. Die Ersatzmassnahmen sind auf Möglichkeiten im Bereich des Natur- und Heimatschutzgesetzes beschränkt und in erster Linie in der Region des Eingriffes zu tätigen. Die Bergbahnunternehmen stellen fest, dass heutzutage aufgrund des vorbildlichen Eingriffes in Natur und Landschaft vermehrt krampfhaft nach möglichen Ersatzmassnahmen gesucht werden muss. Mit anderen Worten: faktisch gibt es nicht genügend Ersatzmassnahmen, welche sinnvoll sind. BBGR schlägt deshalb vor die Ersatzmassnahmen auch auf andere Umweltbereiche auszudehnen. Möglich wäre zum Beispiel der Klima- und/oder Energiebereich. Die Details sind mit den verantwortlichen Ämtern und den betroffenen Branchen (Landwirtschaft, Materialwirtschaft, Energie, Seilbahnen) zu definieren.

Initiierung: Grosser Rat und/oder Regierung des Kantons Graubünden

- **Einführung einer „vorgelagerten“ Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Umweltbereichen (Boden, Wasser, Klima, Luft, Energie, Natur- und Landschaft, Flora und Fauna etc.) auf Ebene Bund**

Die Bergbahnunternehmen, welche 90% ihrer Investitionen ausserhalb der Bauzone tätigen, sehen sich mit den verschiedensten Umweltthemen konfrontiert (Boden, Luft, Wasser, Klima, Energie, Natur- und Landschaft etc.). Hierbei ist festzustellen, dass bei der gemäss Raumplanungsgesetz notwendigen Interessensabwägung jeweils aus allen Umweltbereichen Maximalforderungen angemeldet werden, obwohl die einzelnen Umweltbereiche teilweise in Konkurrenz stehen. Unsere Erfahrungen zeigen auch, dass die Priorisierung letztlich sehr personenabhängig ist und immer wieder mittels dieser versucht wird das Projekt zu verhindern oder unwirtschaftlich zu machen. BBGR fordert deshalb vor der eigentlichen Interessenabwägung (Raum, Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) eine

vorgelagerte Interessenabwägung im Umweltbereich. Diese sollte sich an die Vorgaben der Umweltpolitik halten, welche von Regierung oder Parlament definiert wird.

Initiierung: Regierung des Kantons Graubünden in Zusammenarbeit mit den Bundesparlamentariern, evtl. Pilotprojekt auf kantonaler Ebene

- **Revision Umweltgesetzgebung: Zusammenzug aller umweltrechtlichen Themen in einem Gesetz und damit Gewährleistung einer ganzheitlichen Umweltpolitik (Boden, Wasser, Klima, Luft, Energie, Natur- und Landschaft, Flora und Fauna etc.)**

Die Diskussionen im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes haben die Schwächen der heutigen Umweltgesetzgebung des Bundes klar aufgezeigt. Die gleichen Kreise, welche einen Atomausstieg und Massnahmen zum Klimaschutz fordern, legen sich bei der Umsetzung und der Förderung der erneuerbaren Energien aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes oder des Gewässerschutzes quer. Ein Phänomen, mit welchem die Bergbahnen seit Jahrzehnten kämpfen. Eine Gesetzgebung, die sich auf eine Umweltpolitik mit klaren, von der Politik formulierten Zielsetzungen (z.B. Klima und Energie) abstützt und eine Interessenabwägung zwischen den einzelnen Umweltbereichen zur Folge hat, ist anzustreben. Die NGOs fordern stets Gesamtkonzepte und die Beurteilung in einem übergeordneten Zusammenhang, im Umweltbereich erfolgt dies allerdings bis heute nur sehr selten. Klare Vorgaben der Politik würden die Umsetzung von Projekten beschleunigen und die Interessensabwägung erleichtern.

Initiierung: Bundesparlamentarier, Regierung des Kantons Graubünden (?)

- **Überprüfung KEV-Rückerstattung; Absenken der Rückerstattungsgrenze**

Die KEV-Rückerstattung ist heute nur bei Erfüllung gewisser Bedingungen des Bundesamtes für Energie und durch eine Zusammenarbeit mit der Energie Agentur der Wirtschaft (EnAW) oder act Cleantech (act) möglich. Die administrativen bzw. vorgeschriebenen Beratungsdienstleistungen sind so ausgestaltet, dass die KEV-Rückerstattung zu einem Grossteil, teilweise sogar ganz, für die externe Beratung aufgebraucht wird. Für das eigentliche Ziel die Steigerung der Energieeffizienz bleiben kaum noch Mittel übrig. Anstatt energieeffizientes Handeln zu fördern wurde eine Maschinerie zur Erhöhung der Wertschöpfung im Beratungsbusiness geschaffen. Ein genaueres Hinsehen wäre angebracht.

Mögliche Lösungsansätze:

- Bezeichnung einer Prüfstelle analog der Revisionsstelle bei Gesellschaften, welche den Einsatz der KEV-Gebühren im Sinne der Energieeffizienz bestätigt bzw. testiert.
- Die KEV-Gebühren werden analog der beruflichen Vorsorge auf ein Konto pro Unternehmen eingezahlt und dürfen nur zur Steigerung der Energieeffizienz eingesetzt werden.



Zudem sollte die Grenze für die KEV-Rückerstattung bei Bergbahnen von heute 1.8 MWh auf 0.6 MWh gesenkt werden, so dass nicht nur die grossen Unternehmen profitieren, sondern auch mittlere und kleinere Bergbahnunternehmen. Das Senken des Energieverbrauchs führt zu Kosteneinsparungen und so zu frei werdenden Mitteln, die in die Produktentwicklung bzw. zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit eingesetzt werden können.

Initiierung: Bundesparlamentarier (?)

- **Anpassungen beim Arbeitszeitgesetz**

Die bundeskonzessionierten Seilbahnen unterstehen dem Arbeitszeitgesetz. Eine Kommission von Seilbahnen Schweiz hat verschiedene Revisionspunkte erarbeitet, welche nun in die tripartite Kommission einfliessen müssen. Eine generelle Lockerung betreffend Arbeitszeit, Ruhe- und Kompensationstage ist sofort zu vollziehen. Die Industrie konnte in den letzten Tagen bereits mit Massnahmen reagieren, was den Bergbahnen aufgrund der Gesetzgebung verwehrt blieb. Auf die Forderungen der Gewerkschaft in diesem Zusammenhang einen Gesamtarbeitsvertrag zu implementieren ist nicht einzugehen.

Lead: Seilbahnen Schweiz

- **Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative**

Die Initiative ist so umzusetzen, dass Saisonangestellte nicht unter das geplante Kontingentssystem fallen. Die vorgesehene Anstellungsdauer von max. 4 Monaten ist zu kurz und sollte zwingend auf mindestens 5 Monate ausgeweitet werden. Die Saisons dauern in der Regel von Dezember bis April und von Juni bis Oktober. Eine Unterstellung unter das Kontingentssystem wie vor Jahrzehnten wäre ein massiver Rückschritt und mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand verbunden.

Lead: Regierung Kanton Graubünden

- **Zweite Etappe der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG II)**

Die Vernehmlassung zur Revision RPG II läuft Mitte Mai 2015 ab. Aus Sicht von BBGR sind folgende Punkt zu berücksichtigen:

- Art. 2b Interessenabwägung: vorgängige Interessensabwägung im Umweltbereich implementieren (vgl. auch vorherige Ausführungen)
- Schutz des ackerfähigen Kulturlandes verwerfen oder zumindest eine minimale Fläche bestimmen, bei der keine Kompensation erfolgen muss. Wenn für einzelne Mastfundamente oder kleinere Bauten (Transformatoren, Wasserfassungen etc.) kompensiert werden muss, ist der Aufwand unverhältnismässig.
- Bauen ausserhalb der Bauzone: den standortgebundenen, touristischen Infrastrukturen, z.B. Seilbahnen, ist im Grundsatz mehr Handlungsspielraum einzu-

räumen, dies insbesondere in intensiv genutzten Tourismusräumen (vgl. Raumkonzept Graubünden, Kantonaler Richtplan).

- Art. 23a Bewilligungsvoraussetzungen für alle Bauvorhaben, Abs. 3: Rückbauverpflichtungen in Form von Vereinbarungen, welche finanzielle Auswirkungen bzw. Belastungen der Unternehmen zur Folge haben und deren Investitions- oder Betriebskraft einschränken, sind abzulehnen.
- Art. 23a Bewilligungsvoraussetzungen für alle Bauvorhaben, Abs. 4: Der Prozess bzw. das Vorgehen zur Beurteilung, ob ein Betrieb (z.B. Gastronomie in Skigebiet) längerfristig existenzfähig ist, ist offen zu legen. Die Raumplanungsgämter verfügen nicht über die notwendige betriebswirtschaftliche Kompetenz zur Beurteilung dessen.

Lead: Seilbahnen Schweiz/BBGR und Regierung Kanton Graubünden

#### - **Halber MwSt.-Satz auch für die Bergbahnen**

Die Bergbahnunternehmen in Österreich profitieren, analog der Hotellerie, vom halben MwSt.-Satz. Warum gilt in der Schweiz der halbe MwSt.-Satz nur für die Hotellerie und nicht auch für den touristischen Verkehr? Bei einer definitiven Verankerung des reduzierten MwSt.-Satzes für die Hotellerie ist dieser auch für den touristischen Verkehr zu prüfen um vergleichbare Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Lead: Seilbahnen Schweiz/BBGR

#### c) Förderprogramme als flankierende Massnahmen

Mit den Möglichkeiten des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes, der neuen Regionalpolitik (NRP) und des Tourismusprogramms 2014-2021 stehen den touristischen Leistungsträgern genügend Möglichkeiten in Form von Förderprogrammen zu Verfügung. Trotzdem wird von Seiten der Unternehmen zurückhaltend von diesen Gebrauch gemacht. Worauf ist dies zurückzuführen?

Unseres Erachtens stellen die definierten Anforderungen und Auflagen meistens zu hohe, teilweise sogar nicht erfüllbare Hürden dar.

#### - **Bestehende Förderprogramme optimieren versus neue initiieren**

Die bestehenden Förderprogramme sind zu entschlacken und neu auszurichten. Gefragt ist Unterstützung primär im Bereich der Produktentwicklung (Förderung von Konzepten und Infrastrukturen), wobei der Antragsteller definiert was für ihn bedeutend ist und nicht das den Förderantrag prüfende Amt. Die Förderkriterien sind dementsprechend zu definieren.

Lead: DVS, AWT

- **NRP-Darlehen und kantonale Beiträge für den Bau von touristischen Transport- und Schneeanlagen**

Die Förderstrategie aus dem Jahr 2003 und die massgebenden Departementsverfügungen sind zu überarbeiten. Insbesondere sind die folgenden Punkte zu überdenken:

- Absicherung des NRP-Darlehens mittels einer Gemeindegarantie: Diese Massnahme führt dazu, dass sich die öffentliche Hand mit der Gewährung der Garantie legitimiert sieht auf unternehmerische Entscheide Einfluss zu nehmen (Einheimischtarife, Öffnungszeiten, Beschneigungs- und Ausbauprioritäten, Zusammensetzung der Führung, Mitfinanzierung Service public Leistungen etc.). Wenn es sich bei den NRP-Mitteln um Risikokapital handelt, wie propagiert, dann sollte Bund und Kanton auch bereit sein das Risiko zu tragen.
- Verzicht auf Dividendenzahlung während der Laufzeit des NRP-Darlehens: Wie fast alle touristischen Unternehmen, so sind auch die Bergbahnen um jeden Investor bzw. Eigenkapitalgeber froh. Gemäss heute gültigen Grundlagen dürfen während der Laufzeit der Bundesdarlehen keine Gewinne ausgeschüttet und keine Auszahlungen an die Aktionäre getätigt werden. Werden trotzdem Gewinne ausgeschüttet, dann sind zusätzliche Amortisationen zu tätigen. BBGR kann diese Bestimmung aus ordnungspolitischen Gründen zum Teil nachvollziehen, ist aber trotz allem der Meinung, dass diese Praxis überdacht werden sollte. Wir schätzen die Notwendigkeit Investoren zu akquirieren für die Bündner Tourismuswirtschaft bedeutend wichtiger ein, als die ordnungspolitischen Bedenken. Unseres Erachtens sind in der Tourismuswirtschaft finanzielle Exzesse aufgrund der Rahmenbedingungen praktisch ausgeschlossen und zum anderen könnte diesen durch die Definition einer Maximalverzinsung des Eigenkapitals vorgebeugt werden. Der Maximalzinsatz könnte sich beispielsweise an den BVG-Zinssatz, welchen der Bundesrat definiert, anlehnen.

Lead: DVS, AWT

- **Kostenbeteiligung am Projekt „Faszination Tourismus“ von ausnahmsweise 80%**

Von Frühjahr bis Herbst 2015 wird unter Leitung der Arbeitsgemeinschaft Küng Pluskom/Zutt & Partner, im Auftrag des Kantons Graubünden (AWT), das Projekt „Faszination Tourismus“ erarbeitet. Das Projekt beabsichtigt in einer ersten Phase ein Konzept und Massnahmen, unter Einbezug aller massgebenden touristischen Verbände, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Bevölkerung, Politik etc.) für den Tourismus zu erarbeiten. In der Phase 2 sollen die in Phase 1 definierten Massnahmen durch die touristischen Verbände und Leistungsträger realisiert werden. Aufgrund der Frankenstärke wäre ein stärkeres Engagement des Kantons auch in der Phase 2 angebracht. Verbände und Leistungsträger könnten im Gegenzug einen Teil der Mittel zur Bewältigung der Herausforderungen der

Frankenstärke einsetzen. BBGR schlägt ein Engagement des Kantons von 80% vor. 20% sind als Commitment durch den Tourismus selber zu finanzieren.

Lead: DVS, AWT

#### d) Erhöhen der Marketinganstrengungen auf dem Heimmarkt

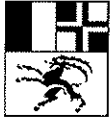
Um die Ausfälle von Gästen aus dem Euro-Raum durch Schweizer oder Gäste aus anderen Märkten aufzufangen und den Rückgang der Schweizer Gäste möglichst gering zu halten, sind erhöhte Marketinganstrengungen im Inland notwendig. Ausgehend von der mässigen Wirkung der Impulsprogramme 2009 und 2010 sowie dem Fakt, dass von einer längeren Frankenstärke auszugehen ist, sind nachhaltige Lösungen zu suchen.

#### **- Anpassen Leistungsauftrag Graubünden Ferien**

BBGR unterstützt den Antrag von Graubünden Ferien (GRF) den Leistungsauftrag anzupassen und die Bearbeitung des Heimmarktes zuzulassen. Verstärkte Bemühungen im Heimmarkt sind, unter Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Herausforderungen, richtig. Die Marktbearbeitung muss aber zwingend mit allen Bündner Destinationen und Schweiz Tourismus koordiniert, durchdacht und mit geschicktem Mitteleinsatz erfolgen, denn bekanntlich werden nun alle Schweizer Regionen den Heimmarkt stärker bearbeiten und unsere Mitbewerber aus dem Euroland werden ihre Budgets zur Bearbeitung des Schweizer Marktes auch nochmals erhöhen.

Lead: Graubünden Ferien

Lantsch/Lenz, 26. Februar 2015



**Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden**  
**Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun**  
**Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni**

Departement für Volkswirtschaft und Soziales  
Reichsgasse 35, 7000 Chur

---

www.dvs.gr.ch  
Tel.: +41 (0)81 257 23 01  
Fax: +41 (0)81 257 21 71

Bergbahnen Graubünden  
Postfach 17  
7083 Lantsch/Lenz

18. März 2016

**Runder Tisch „Frankenstärke – Auswirkungen und Entwicklungen in Graubünden“**

Sehr geehrter Herr Schmid

Sehr geehrter Herr Gschwend

Als Folge der Aufhebung des Franken-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank und die besondere Betroffenheit der Bündner Wirtschaft, insbesondere des Tourismus, fand auf Einladung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) am 4. Februar 2015 ein Runder Tisch „Frankenstärke – Auswirkungen und Entwicklungen in Graubünden“ statt.

Seitens der interessierten Teilnehmer wurden im Nachgang zum Runden Tisch der Handlungsbedarf konkretisiert und die Bedürfnisse der Branchenvertreter dem Kanton Graubünden schriftlich eingereicht.

Der Prozess der Aufarbeitung der Anregungen aus dem Runden Tisch wurde vom Prozess der Erarbeitung von Regierungsprogramm und Finanzplan 2017–2020 zeitlich überlagert. Vor der Stellungnahme zu den strategisch ausgerichteten Forderungen aus dem Runden Tisch wurden daher die Ergebnisse dieser Gesamtstrategie in Form der übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze des Grossen Rates, des Regierungsprogramms und Finanzplans 2017–2020 beziehungsweise deren Behandlung durch die Strategiekommission des Grossen Rates und durch das Plenum in der Februarsession 2016 abgewartet.

Die Eingaben seitens der Teilnehmer des Runden Tisches wurden nummeriert und thematisch geordnet nach Wirtschaftspolitik generell, Arbeitsmarkt, Verfahren innerhalb kantonaler Verwaltung, Tourismus, Investitionspolitik, Steuerpolitik, Innovations- und Bildungspolitik sowie diverse Forderungen jeweils in einem Abschnitt kurz zusammengefasst. Thematisch gleich geordnet sind die Einschätzungen und mögliche Massnahmen gestützt auf die Rückmeldungen der Departemente und Dienststellen zusammengefasst worden (Abschnitte grau hinterlegt).

## **Von den Bergbahnen Graubünden (BBGR) eingereichte Forderungen und mögliche Massnahmen**

### **Wirtschaftspolitik generell**

Es brauche ein Kosten-Moratorium (Steuern, Abgaben, Gebühren) auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinden beziehungsweise es seien die Mittel so einzusetzen, dass Projekte realisiert werden könnten, welche die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verbessern würden (F1–F2). Geplante Gesetzesvorhaben und belastende Projekte seien zurückzustellen (Energiestrategie 2050, Aktienrechtsreform, Grüne Wirtschaft etc.) und Planungsunsicherheiten auszuräumen (F3). Untaugliche Volksinitiativen sollen abgelehnt und angenommene schädliche Volksinitiativen wirtschaftsfreundlich umgesetzt werden (F4). Kartelle sollen aufgebrochen, Parallelimporte zugelassen und weitere Freihandelsabkommen angestrebt werden (F5). Es soll zu keiner Anhebung von Abgaben (KEV) kommen und keine Unterstützungsfonds eingerichtet werden (F6). Der allgemeinen Regulierungswut sei Einhalt zu gebieten, es soll keine weiteren Erschwernisse und bürokratischen Auflagen geben, welche zusätzliche Kosten zur Folge hätten (F7). Gesuchstellern sollen die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden (F8). Den Unternehmen sei grösstmögliche Freiheit zu gewähren. Unsinnigen und schädlichen Forderungen, die Arbeitsplätze gefährden, dürfe der Kanton nicht nachgeben (F9). In allen Bereichen sollen Deregulierungen angestrebt und Verfahren allgemein beschleunigt werden (F10). Die Verzichtplanung gemäss Entscheid des Grossen Rates in der Debatte zum Wirtschaftsentwicklungsbericht sei umzusetzen (F11). Die Regierung soll befristet eine Ombudsstelle einrichten, an welche sich Unternehmen mit Vorschlägen zum Abbau administrativer Belastungen wenden könnten (F14).

**F1-F2**

Auf Bundesebene wird im Rahmen von Mitberichten, Vernehmlassungen, der Mitarbeit in Projektgruppen und in Kooperation mit anderen Kantonen oder Interessenorganisationen soweit möglich diese Forderung eingebracht. Auf Kantonsebene ist zu berücksichtigen, dass Gebühren grundsätzlich kostendeckend sein sollen. Je höher der Aufwand der Verwaltung desto höher fallen die Gebühren aus. Beispielhaft erwähnt werden soll, dass die vorgenommene Revision des Gebührensystems der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) dazu führt, dass im Kanton Graubünden jährlich insgesamt 8 Millionen Franken weniger Gebühren erhoben werden. Davon betreffen 7 Millionen Franken Industrie- und Gewerbebauten. Mit dieser beschlossenen Gebührenrevision wird die Wirtschaft somit jährlich wiederkehrend um 7 Millionen Franken entlastet. Die Steuerung des kantonalen Finanzhaushalts erfolgt primär durch eine Begrenzung des Ausgabenwachstums (Begrenzung der Staatsquote). Die Steuerbelastung konnte in den vergangenen Jahren sowohl bei den natürlichen als auch den juristischen Personen stark reduziert werden. Trotzdem schloss die Erfolgsrechnung seit 2004 praktisch durchwegs mit Ertragsüberschüssen ab.

**F3-F6**

Die Forderungen beziehen sich praktisch ausschliesslich auf Vorhaben des Bundes. Sie sind seitens der Regierung kaum beeinflussbar. Soweit dies im Einflussbereich der Regierung liegt, wird sie sich für eine wirtschaftsfreundliche Umsetzung angenommener Initiativen einsetzen und die Bündner Bundesparlamentarier im Hinblick auf die Entscheide auf Bundesebene entsprechend sensibilisieren. Im Regierungsprogramm 2017–2020 setzt die Regierung einen Schwerpunkt hinsichtlich der für die Wirtschaft wichtigen bilateralen Verträge und ebenso bezüglich einer wirtschaftsfreundlichen Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative. Regierung und Verwaltung wirken beim Bund aktiv auf die Berücksichtigung der Sondersituation Graubünden hin. Die Regierung setzt sich in der Konferenz der Kantonsregierungen für eine gemeinsame Haltung der Kantone ein und geht geeignete Kooperationen mit der Wirtschaft ein, um die Interessen Graubündens zu wahren. Weiter will sich die Regierung bereits im Vorfeld von Volksabstimmungen engagieren, wenn für den Kanton Graubünden eine besondere Betroffenheit erkennbar ist.

**F7**

Neue Regulierungen zu verhindern dürfte nur schwer oder gar nicht möglich sein, da diese in der Regel das Ergebnis demokratischer Instrumente und Prozesse sind. Der Kanton Graubünden weist im Übrigen einen vergleichsweise geringen Regulierungsbestand auf und liegt auch bezüglich Regulierungsaktivität unter dem Durchschnitt der Schweizer Kantone. Die Regierung sieht sich darin bestärkt, den bisherigen Kurs des "Masshaltens" bei der Rechtsetzung sowohl im autonomen Regelungsbereich als auch bei der Umsetzung von Bundesrecht konsequent weiterzuführen.

**F8**

Im Allgemeinen basieren die Gebühren gemäss dem Verursacherprinzip auf kostendeckenden Ansätzen, wie dies das Finanzhaushaltsrecht vorsieht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist jedoch auch der Einsatz von pauschalisierten Ansätzen angezeigt.

**F9**

Im Rahmen des geltenden Rechts verfügen die Unternehmen über grösstmögliche Freiheiten. Anpassungen an diesem sind mittels der zur Verfügung stehenden politischen Instrumente auf der entsprechenden Stufe in den gesetzgeberischen Prozess einzubringen.

**F10**

Die Verfahrensdauer ist einerseits abhängig von der Qualität der eingereichten Unterlagen und andererseits von der Komplexität des anzuwendenden Rechts, das hinsichtlich raumplanerischer Verfahren in aller Regel Bundesrecht ist. Nicht zuletzt ist auch die Verfügbarkeit personeller Ressourcen entscheidend (siehe auch **F40**). Bezüglich Deregulierung siehe auch **F7**.

**F11**

Ausgehend von den im Bericht Wirtschaftsentwicklung formulierten Stossrichtungen wurde in keiner Sektoralpolitik unmittelbarer Revisionsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen erkannt. Bei künftigen Gesetzgebungsprozessen soll jeweils geprüft werden, inwieweit die rechtlichen Grundlagen ideale Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung schaffen. In Bezug auf die Verzichtplanung erfordern bereits die begrenzten verfügbaren Mittel eine Prioritätensetzung und es ist eine hohe Budgetdisziplin zur Einhaltung der finanzpolitischen Richtwerte notwendig. Neue kostenwirksame Projekte inklusive der Umsetzung des Regierungsprogramms oder finanzwirksamer Gesetzesrevisionen sind nur soweit möglich, als ihre Finanzierung bereits im Voraus genügend sichergestellt ist.

Im Weiteren ist die Verzichtplanung nicht nur verwaltungsintern sondern insbesondere auch in den Talschaften beziehungsweise Regionen vorzunehmen. Um im Wettbewerb bestehen zu können und die nötige Wertschöpfung zu erzielen, ist das Engagement aller Leistungsanbieter in einem gegebenen Wirtschaftsraum notwendig. Dieses soll auf eine gemeinsame Strategie und aufeinander abgestimmte, priorisierte Umsetzungsmassnahmen ausgerichtet sein. Mit der Agenda 2030 konnten sieben regionale Standortentwicklungsstrategien erarbeitet werden, die mit einzelnen Ausnahmen in der Mesolcina von allen Gemeinden als Zeichen ihres Einverständnisses unterschrieben wurden. Im Regierungsprogramm 2017–2020 ist mit dem Entwicklungsschwerpunkt (ES) „Regionale Standortentwicklung“ die Weiterentwicklung der regionalen Standortentwicklungsstrategien unter der Führung des für einen Standort massgebenden Sektoralpolitikbereichs (z.B. Wasserkraft, Gesundheitszentrum etc.) vorgesehen, ebenso wie die Realisierung systemrelevanter Infrastrukturen.



**F14**

Neben dem im Jahr 2007 bestellten Koordinationsgremium für die KMU-Politik, das vom Direktor des Bündner Gewerbeverbandes präsiert wird und wirtschaftsnah Regulierungsfolgenabschätzungen durchführt, die über die Auswirkungen der Gesetzgebung auf KMU-Betriebe Auskunft geben sollen, funktioniert das Sekretariat des Departements für Volkswirtschaft und Soziales als Anlaufstelle für Deregulierung und Revitalisierung. Diese Stelle steht jedermann offen, namentlich für Vorschläge zur Vereinfachung staatlicher Verfahren. Die Regierung ist gewillt, für eine wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung neuer sowie eine wirtschaftsfreundliche Umsetzung und Anwendung geltender gesetzlicher Bestimmungen zu sorgen. Es sollen allerdings keine weiteren Instrumente und Strukturen geschaffen werden. Der Grosse Rat ist dieser Haltung der Regierung mit der Ablehnung des Auftrags Epp betreffend Deregulierung und administrative Entlastungen in der Oktobersession 2015 gefolgt.

**Arbeitsmarkt**

Die BBGR fordern generelle Lockerungen betreffend Arbeitszeit, Ruhe- und Kompensationstage (F23) und bei der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative eine mögliche Anstellungsdauer für Saisonangestellte von mindestens fünf Monaten (F24).

**F23**

Die entsprechenden Regelungen sind insbesondere im eidgenössischen Arbeitsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen festgelegt oder in Vereinbarungen der Sozialpartner. Sie entziehen sich einem direkten Einfluss. Die Regierung und die Verwaltung wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf wirtschaftsfreundliche Regelungen hin – dies unter Berücksichtigung der Interessen und eines adäquaten Schutzes der Arbeitnehmenden.

**F24**

In ihrer Vernehmlassung zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative (MEI) beziehungsweise zur Änderung des Ausländergesetzes beantragte die Regierung, die maximale Aufenthalts- und Erwerbsdauer für nicht kontingentierte Kurzaufenthalter- und Grenzgängerbewilligungen auf zehn Monate zu limitieren. Es zeichnet sich ab, dass dieses Anliegen auf Bundesebene keine Berücksichtigung finden wird. Das DVS und das KIGA setzen sich zusammen mit anderen kantonalen Stellen stark dafür ein, die MEI zu gegebenem Zeitpunkt wirtschaftsfreundlich umzusetzen. Entsprechend ist im RP 2017–2020 der ES 19/2 „Wirtschaftsfreundliche Umsetzung der MEI“ enthalten.

**Tourismus**

Die Marketinganstrengungen auf dem Schweizer Heimmarkt sollen unter der Federführung von Graubünden Ferien (GRF) verstärkt werden und die Leistungsvereinbarung mit GRF inso-

fern angepasst werden, dass eine Bearbeitung des Marktes Schweiz zulässig sei (F26). Bestehende Förderprogramme seien zu optimieren und zu entschlacken, damit mehr Unternehmen davon Gebrauch machten. Unterstützungsbedarf bestehe insbesondere in der Produktentwicklung, wobei der Antragsteller definiere, was für ihn wichtig sei (F28). Die Förderstrategie für Bergbahnen solle überarbeitet werden, insbesondere hinsichtlich der Gemeindegarantien als Absicherung der NRP-Darlehen (diese führe zu einer ungewollten Einflussnahme der öffentlichen Hand auf unternehmerische Entscheide) sowie bezüglich der Verpflichtung, während der Darlehensdauer auf Dividendenauszahlungen zu verzichten, da diese Investierenden von Engagements abhalten könne (F29). Weiter wird eine Kostenbeteiligung am Projekt „Faszination Tourismus“ von ausnahmsweise 80 Prozent gefordert (F30).

#### **F26**

Die Regierung hat GRF an die angebotsorientierte Marktbearbeitung 2015/2016 für das Jahr 2015 zusätzlich zum ordentlichen Kantonsbeitrag einen ausserordentlichen Kantonsbeitrag von 500 000 Franken zugesichert. Vorausgesetzt wurde die Beteiligung der Destinationspartner in derselben Höhe. Diese Voraussetzung wurde erfüllt. Weiter sicherte die Regierung einen zweiten ausserordentlichen Kantonsbeitrag von maximal 500 000 Franken zu, dies unter der Voraussetzung, dass sich die Destinationspartner mit mindestens weiteren 750 000 Franken beteiligen. Dies ist bislang nicht erfolgt und somit der Kantonsbeitrag auch nicht ausgelöst worden. Bisher war die Bearbeitung des Schweizer Marktes nicht Teil der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und GRF, da diese der selbstständigen Bewirtschaftung der Destinationen oblag, während sich GRF gemäss Leistungsvereinbarung auf ausserhalb der Schweiz liegende Märkte fokussierte. Falls eine Destination auch die Bearbeitung des Schweizer Marktes GRF übertragen wollte, war dies jederzeit möglich, aber nicht zulasten der vom Kanton finanzierten Mittel. GRF überarbeitet derzeit seine strategische Ausrichtung, entsprechend wird auch die laufende Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und GRF einer Überprüfung zu unterziehen sein.

#### **F28**

Sowohl bei der Neuen Regionalpolitik des Bundes als auch beim GWE handelt es sich nicht um Förderprogramme, sondern um rechtliche Grundlagen des Bundes beziehungsweise des Kantons. In diesem Rahmen steht eine Förderung allen Unternehmen offen. In den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien werden die Umsetzung präzisiert und Förderkriterien definiert, um so eine rechtsgleiche Behandlung der Gesuchstellenden zu gewährleisten. Auch Beiträge aus dem Verpflichtungskredit Tourismusprogramm 2014–2021 unterliegen diesen Bestimmungen, da sie zur Hälfte aus Bundesmitteln finanziert werden.

**F29**

Wenn Bund und Kanton eine Bergbahnunternehmung unterstützen, zeigt das Engagement der Gemeinde deren Interesse an einer Entwicklung der Bergbahngesellschaft auf ihrem Territorium. Der Kanton Graubünden gewährt in diesen Förderfällen seine Äquivalenzleistung im Unterschied zu anderen Kantonen als à-fonds-perdu Beiträge und nicht in Form von Darlehen. Daher scheint es angezeigt und gerechtfertigt, die Sicherstellung des gesamten Bundesdarlehens bei der Gemeinde einzufordern. Diese Praxis wurde im Zuge der Umsetzung der Totalrevision des GWE, unter Berücksichtigung allfälliger Auswirkungen einer Änderung auf andere Förderbereiche überprüft.

Die Vollzugspraxis des Kantons lässt Dividendenzahlungen zu, allerdings soll verhindert werden, dass das Unternehmen Bundesdarlehen erhält und dann Gewinne an die Aktionäre ausrichtet. Daher sind bei Dividendenzahlungen während der Darlehenslaufzeit äquivalente zusätzliche Amortisationen zu leisten. An dieser Praxis wird ebenfalls festgehalten.

**F30**

Für die Erarbeitung der Projektskizze „Faszination Tourismus“ und des dazugehörigen Umsetzungskonzepts trägt der Kanton im Sinne einer Vorleistung für die Branche die Kosten. Die Umsetzung kann allerdings nicht auch noch zu einem überwiegenden Teil durch den Kanton finanziert werden. Sähe die Branche keinen Bedarf an einer Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedeutung des Tourismus, bzw. wäre sie nicht gewillt, sich massgeblich finanziell an diesbezüglichen Massnahmen zu beteiligen, so ist auf solche zu verzichten. Seitens der Wirtschaftsverbände wurde bestätigt, dass sie im Grundsatz bereit seien, sich in finanzieller Hinsicht zu engagieren, wenn tragfähige Umsetzungsmassnahmen vorliegen.

**Verfahren innerhalb der kantonalen Verwaltung**

Die BBGR fordern eine Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes mit dem Ziel, das Amt für Raumentwicklung mit formellen Rechten auszustatten, damit insbesondere Bauten ausserhalb der Bauzone schlanker, termingetreuer und mit der Haltung „im Grundsatz bewilligen, bei Herausforderungen Lösungen suchen“ abgewickelt werden können (F40). Zudem sollen Sondernutzungszonen für touristische Intensiverholungsgebiete vorgesehen werden, zur rascheren Realisierung von Infrastrukturprojekten ausserhalb der Bauzone (F41). Weiter soll eine vorgelagerte Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Umweltbereichen vorgenommen werden (F42). Der Prüfperimeter für Bodenverschiebungen soll wie mit dem Amt für Natur und Umwelt besprochen umgesetzt werden (F43).

**F40**

Im Rahmen der geltenden Fristen sollen Projekte möglichst rasch und gut koordiniert abgewickelt werden können. Um diesem bereits gelebten Ansatz verstärkt Nachachtung zu ver-

schaffen, wurde die pVK explizit im GWE verankert, insbesondere für volks- und regionalwirtschaftlich bedeutsamen Projekte. Allerdings entbindet dies die Verwaltung und die Regierung nicht von der Einhaltung von Fristen, die häufig auch auf Stufe der Bundesgesetzgebung vorgegeben sind. Die Regierung setzt sich allerdings dafür ein, den gesetzlich bestehenden Handlungsspielraum zugunsten der Gesuchstellenden zu nutzen. Die Vor- und Nachlaufzeit bei Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzonen (BAB) in den Gemeinden ist Sache der Gemeinden.

#### Exkurs Fristenauswertung BAB

Die Fristenauswertung der BAB innerhalb der kantonalen Verwaltung aus dem Jahre 2014 ergibt folgendes Bild: 96 Prozent der knapp 1000 BAB benötigen eine verwaltungsinterne Vernehmlassung. Die Erledigungsfrist für diese BAB beträgt gemäss Art. 49 Abs. 2 KRVO maximal 90 Tage (drei Monate). Der Median bei der Erledigungsfrist dieser Gesuche betrug 35 Tage, das heisst 50 Prozent aller Gesuche wurden in weniger als 35 Tagen erledigt. Der Mittelwert für die Gesuchsbearbeitung inklusiv Vernehmlassung betrug 38 Tage. In rund 7 Prozent der Fälle konnte die maximale Erledigungsfrist nicht eingehalten werden. Die Gründe dafür liegen in mangelhaften/unvollständigen Gesuchen, in zu koordinierenden Zusatzbewilligungen mit anderen Fristen, zu knappen Personalressourcen und teilweise auch in schwierigen und komplexen zu bewilligenden Sachverhalten, bei denen der Weg für die Zustimmung „gesucht“ werden musste. Diese Zahlen belegen, dass der Ansatz der möglichst raschen und gut koordinierten Verfahrensabwicklung im BAB in der kantonalen Verwaltung bereits gelebt wird.

#### **F41**

Sondernutzungszonen im Sinne von Bauzonen festzulegen, ist mit dem geltenden eidgenössischen Raumplanungsgesetz nicht vereinbar.

#### **F42**

In diversen Fällen, zum Beispiel beim Rodungsverbot, ist dieser Ansatz nicht umsetzbar, derart gefällte Entscheide würden einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht standhalten.

Soweit eine Abwägung in diesem Sinne möglich ist, sollte der Ansatz vertieft geprüft werden.

#### **F43**

Das Anliegen wird vom Amt für Natur und Umwelt gemäss Besprechung vom 4. Februar 2015 umgesetzt. Für häufige Fälle mit hoher Vergleichbarkeit sind, anstelle der individuellen Überprüfung, Standardabläufe vorgesehen (Kantonsstrassen, Bergbahnen).

## Diverse Forderungen

Analog zur Hotellerie soll der Mehrwertsteuersatz für die Bergbahnen halbiert werden (F46). Weiter wurden diverse bergbahnspezifische Forderungen eingereicht, z.B. die teilweise Befreiung der Pistenfahrzeuge von Mineralölsteuer (a), das Seilbahninventar grundsätzlich in Frage zu stellen (b), einen Bericht zum Seilbahngesetz zu erstellen und notwendige Anpassungen zu prüfen (c), die Anwendung alt- und neuerechtlicher Normen in Seilbahngesetz/-verordnung zu prüfen (d), die Inkraftsetzung der Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung zu sistieren und zuerst mit den Kantonen, Regionen, Gemeinden und Branchen eine Bereinigung vorzunehmen (e), Möglichkeiten für Ersatzmassnahmen im Rahmen des Natur- und Heimatschutzgesetzes auf andere Umweltbereiche (z.B. Energie und Klima) auszudehnen (f), eine vorgelagerte Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Umweltbereichen auf Ebene Bund einzuführen (g), eine ganzheitliche Umweltpolitik zu gewährleisten durch eine Revision der Umweltgesetzgebung mit einem Zusammenschluss aller umweltrechtlichen Themen in einem Gesetz (h), die Senkung der Rückerstattungsgrenze für die KEV-Rückerstattung zu prüfen (i) sowie im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Raumplanung, zweite Phase, diverse Punkte einfließen (j) zu lassen (F47).

### F46

Eine im Juni 2002 eingereichte Interpellation von Nationalrat Jean-Michel Cina betreffend die Prüfung einer gesetzlichen Änderung, welche die Einführung eines Sondersatzes der Mehrwertsteuer für die Leistungen der Bergbahnen erlauben würde, wurde vom Bundesrat im September 2002 abgelehnt.

### F47

- a) Die Vernehmlassung zur teilweisen Befreiung der Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer ist im Sinne der eingereichten Forderung erfolgt. Die eidgenössischen Räte stimmten in der Frühjahrssession 2016 dem Anliegen zu.
- b) Anstrengungen, das Seilbahninventar in Frage zu stellen, sollten in erster Linie seitens des Branchenverbandes unternommen werden.
- c/d) Auch bei diesen Anliegen ist hauptsächlich der Branchenverband gefordert, tätig zu werden.
- e) Der Bund hat eine Vernehmlassung durchgeführt und der Kanton (Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement) hat die betroffenen Gemeinden einbezogen, dem Bund sämtliche Stellungnahmen der Gemeinden im Original zugestellt und die aus kantonaler Sicht kritischen Punkte in die kantonale Stellungnahme aufgenommen.  
Anmerkung: Der Kanton hat eine gesamtheitliche Überprüfung des BLN-Inventars gefordert. Das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Natur und Umwelt erarbeiten im

Rahmen eines gemeinsamen Projektes die Grundlagen für die Anpassung von Perimetern und/oder der Schutzziele in Richtung einer Relativierung des Schutzes für Teilgebiete mit einer hohen Nutzungsintensität und Infrastrukturdichte (zum Beispiel für Intensiv-erholungsgebiete in BLN).

- f) Aufgrund des geltenden Bundesrechts ist dies derzeit nicht möglich. Eine Anpassung des geltenden Rechts in diesem Sinne ergäbe mehr Handlungsspielraum. Entsprechende Anstösse müssten aus der Wirtschaft kommen oder auf dem politischen Weg als Vorstoss eingebracht werden.
- g) Eine Interessensabwägung soll auf Ebene Kanton stattfinden und nicht dem Bund übertragen werden.
- h) Die materiellen Regelungen sind alle im Bundesrecht enthalten. Auf kantonaler Stufe sind es lediglich Einführungsgesetze, welche im Wesentlichen Zuständigkeiten regeln. Eine Zusammenführung der kantonalen Umweltgesetze würde keine Entlastung bringen. Eine Zusammenführung der bundesrechtlichen Vorgaben in ein Gesetz würde nichts bringen, wenn ein reiner Zusammenzug bestehender Vorschriften gemacht würde. Wesentliche materielle Anpassungen, mit denen der gewünschte Spielraum geschaffen werden könnte, sind als unrealistisch zu beurteilen.
- i) Der Bundesrat will das Kulturland besser schützen, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen frühzeitig auf die Raumentwicklung abstimmen und die grenzüberschreitende Raumplanung fördern, um gegen die Zersiedelung der Schweiz vorzugehen. Das sind die Kernanliegen der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes. Derzeit werden die eingegangenen Antworten beim Bund ausgewertet, anschliessend entscheidet der Bundesrat über das weitere Vorgehen. Angesichts der Bedeutung dieser Regelungen für Graubünden ist im Regierungsprogramm 2017–2020 der ES 16/19 „Raumbezogene Berggebietsinteressen nach aussen vertreten“ enthalten. Dieser beinhaltet insbesondere die Mitwirkung in den Projekten „Sicherung der raumplanerischen Handlungsspielräume“ und „Räumliche Strategie der alpin geprägten Räume in der Schweiz“ und Mitgestaltung des Massnahmenplans der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) zur Umsetzung der „Räumlichen Strategie“ sowie die Mitwirkung in der Kantonsplanerkonferenz (KPK) zur Einbringung von berggebietspezifischen Anliegen in die Bundespolitik.

Die wirtschaftspolitische Strategie der Regierung für die nächste Programmperiode wurde im Rahmen des Regierungsprogrammes 2017–2020 dargelegt und dem Grossen Rat in der Februarsession 2016 zur Kenntnis gebracht. Zahlreiche der im Nachgang zum Runden Tisch eingebrachten Forderungen sind mindestens teilweise durch die Entwicklungsschwerpunkte des RP 2017–2020 abgedeckt.

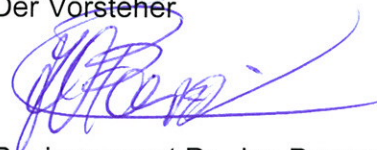
Die Aufnahme von Hinweisen in die Vernehmlassungen zuhanden des Bundes werden im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren im Einzelfall vom zuständigen Departement geprüft, ebenso die Notwendigkeit einer Information der Bündner Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier beziehungsweise die Bereitstellung von Unterlagen. Eine ständige Aufgabe aller Departemente und Dienststellen bleibt die Prüfung von Massnahmen zur administrativen Entlastung und Deregulierung.

Wir sind uns bewusst, dass die Herausforderungen für die Bündner Wirtschaft gross sind, insbesondere für die exportorientierten Unternehmen und die touristischen Leistungsträger. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales setzt sich stark für insgesamt wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen ein, die letztlich den Unternehmen und ihren Beschäftigten in Graubünden zugutekommen um langfristig die Erwerbsmöglichkeiten sichern zu können. Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und freuen uns auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit zugunsten der Bündner Wirtschaft.

Freundliche Grüsse

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-  
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher



Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini